

Gesetz / Titel	Paragraf	Buchstabe	Datum
SGB II	§ 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2	A	24.08.2011
Abweichende Erbringung von Leistungen			
aufgehoben:	FRL § 23 Abs. 3 SGB II A vom 26.07.2010		

51.61.4 Ds

Telefon: 212-3 54 63

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 29.03.2011 wurden die Leistungen des Abschnitts 2 „Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ neu beordnet. Die bisher in § 23 Abs. 3 SGB II (a.F.) enthaltenen Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten sind jetzt in § 28 SGB II „Bedarfe für Bildung und Teilhabe“ geregelt. Zudem wurden die Beträge für die einzelnen Wohnungserstaussstattungsbedarfe aufgrund eines Städtevergleichs angepasst. Veränderungen zur bisherigen FRL wurden rot markiert.

§ 24 Abs. 3 SGB II Abweichende Erbringung von Leistungen

Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung einschl. Haushaltsgeräten bzw. für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie **die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen und die Miete von therapeutischen Geräten** sind nicht von der Regelleistung umfasst, sondern werden gesondert erbracht. Benötigen Hilfebedürftige keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, werden die o. g. Leistungen - unter Berücksichtigung des Einkommens - ebenfalls erbracht.

Übersicht

1. Einführung
2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte
 - 2.1 Leistungsgewährung
 - 2.2 Notwendige Bedarfe
 - 2.3 Erstaussstattungen bei Zuzug von anderen Wohnorten
 - 2.4 Erstaussstattungen für Personen unter 25 Jahren
3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt
 - 3.1 Bekleidung
 - 3.2 Schwangerschaft
 - 3.3 Geburt
4. **Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten**
5. Leistungen an Hilfebedürftige ohne laufenden Anspruch
6. Leistungen an Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 7 Abs. 5 SGB II)
7. Vordrucke

1. Einführung

Der gesamte Bedarf des notwendigen Lebensunterhaltes ist mit Ausnahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung, der Sonderbedarfe nach den §§ 19, 21, 24 Abs. 3, 24 bis 26 SGB II sowie der Leistungen für Bildung und Teilhabe (§§ 28, 29 SGB II) durch die Regelleistung abgedeckt.

Zu den Sonderbedarfen zählen nach **§ 24 Abs. 3** SGB II Leistungen für

- Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten
- Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- **Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.**

Die Bedarfstatbestände sind abschließend aufgezählt. Mit der Formulierung „Erstaussstattung“ ist klargestellt, dass einmalige Leistungen für Möbel und Hausrat sowie Bekleidung nur noch in bestimmten Fällen infrage kommen und zusätzliche Leistungen bei Entstehen eines normalen Bedarfs an Möbeln, Hausrat und Bekleidung aus den Regelsätzen zu bestreiten sind. Allenfalls kann ein Darlehen gewährt werden, wenn ein Ansparen nicht möglich war und der Bedarf aus dem Vermögen oder anderweitig nicht gedeckt werden kann.

Das Tatbestandsmerkmal „Erstaussstattung“ ist nicht zeitlich, sondern bedarfsbezogen zu verstehen. Die Erstaussstattung ist inhaltlich abzugrenzen vom Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der durch die Regelleistung abgegolten ist. Ist ein Bedarf allein auf eine übliche Abnutzung oder andere Umstände, die vom Berechtigten beeinflussbar sind, zurückzuführen, handelt es sich nicht um eine Erstaussstattung.

2. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte

Eine Erstaussstattung für die Wohnung ist in folgenden Fällen zu gewähren:

- bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand (d.h. auch Gründung eines Hausstandes mit Partner)
- bei Neubezug eines Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand
- bei Umzug in eine größere, sozialhilferechtlich angemessene Wohnung, wenn Teile der Ausstattung in der alten Wohnung (ggf. aus Platzgründen) nicht vorhanden oder nur zur Nutzung überlassen waren (z.B. Einbauküche oder möbliert vermietete Räume)
- bei Neubezug eines Wohnung nach Trennung vom Ehegatten / Lebenspartner und Auszug aus der gemeinsamen Wohnung ohne eigenen (ausreichenden) Hausstand
- nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war
- bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung
- bei Neubezug eines Wohnung nach einer Zwangsäumung mit Verlust des Hausstandes (näheres siehe unten)

- nach einem Wohnungsbrand.

In Fällen des Umzugs in eine größere, angemessene Wohnung wegen der Aufnahme eines weiteren Mitgliedes in die Bedarfsgemeinschaft kommt eine Erstausrüstung für die zusätzlichen Räume in Betracht. Wenn der zusätzliche Raumbedarf durch die Geburt eines oder mehrerer Kinder entstanden ist, kommt die Bewilligung der Erstausrüstung für die Wohnung nur in dem Umfang in Betracht, in dem der Bedarf nicht im Rahmen der Babyerstausrüstung abgedeckt ist.

Wenn in der Folge einer **Zwangsräumung** die ehemaligen Möbel des Antragstellers vom (früheren) Vermieter aus der alten Wohnung in einen Lagerraum verbracht und dort eingelagert wurden, weil der Vermieter auf Grund ausstehender Forderungen gegen den Antragsteller vom **Vermieterpfandrecht** gemäß § 562 BGB Gebrauch macht, begründet dies nicht automatisch einen Anspruch auf Erstausrüstung mit Möbeln und Hausrat. Das Vermieterpfandrecht erstreckt sich gemäß § 811 Abs. 1 Ziffer 1 ZPO nämlich nicht auf unpfändbare Gegenstände wie Betten sowie dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienende Sachen. In diesem Fall kann vom Antragsteller verlangt werden, dass er die Herausgabe seiner unpfändbaren Sachen vom Vermieter der früheren Wohnung verlangt und seine Besitzansprüche auch im Rahmen einer einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935, 940 ZPO geltend macht, ggf. verbunden mit einem Antrag auf Prozesskostenhilfe für dieses zivilgerichtliche Eilverfahren. Dies kann dem Antragsteller übrigens auch dann zugemutet werden, wenn die eingelagerten Möbel schon mehrere Jahre alt und unansehnlich sind und zerlegt wurden. Sowohl die Nutzung alter Möbel als auch deren Zusammenbau sind zumutbar (LSG NRW – 25.06.2008 – L 7 B 328/07 AS ER).

Ersatzbeschaffungen bereits vorhandener Möbel bzw. Haushaltsgeräte oder die Anschaffung sozialhilferechtlich nicht notwendiger Hausratsgegenstände können nicht durch eine Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II abgedeckt werden. In diesen Fällen kann auf eine kostengünstige Beschaffung von Gebrauchsgütern beispielsweise beim Second Hand Warenhaus der Werkstatt Frankfurt e.V. oder dem Familienmarkt des Diakonischen Werkes hingewiesen werden. Zudem kann ggf. die darlehensweise Gewährung nach § 24 Abs. 1 SGB II geprüft werden.

Leistungen für Erstausrüstung der Wohnung sind **auch nach vorherigem Verzicht auf die Anschaffung einer Wohnungseinrichtung** zu erbringen. Das BSG hat unter dem Az. B 14 AS 45/08 R entschieden, dass der Sozialleistungsträger in jedem Fall verpflichtet ist, die Leistungen für die Wohnung als Zuschuss und nicht nur als Darlehen zu gewähren, auch wenn der Leistungsberechtigte seine Wohnung bereits längere Zeit bewohnt - im durch das BSG entschiedenen Fall waren es fast zwei Jahre – und beim Einzug damals auf den Erwerb von Einrichtungsgegenständen verzichtet hat.

Im Übrigen **geht** die bewilligte Wohnungsausstattung **in das Eigentum des Leistungsempfängers über** bzw. ist die von der gewährten Beihilfe angeschaffte Wohnungsausstattung sein Eigentum. Im Falle des Versterbens des Leistungsempfängers ist es Sache der Erben oder des Nachlassverwalters, über die weitere Verwendung der Wohnungsausstattung zu entscheiden.

2.1 Leistungsgewährung

Die Beihilfe für die Erstausrüstung kann als **Bar- oder Sachbeihilfe** gewährt werden. Bei der Gewährung einer Barbeihilfe liegt es im Ermessen des Sachbearbeiters, ob er größere Beträge in mehreren Teilbeträgen auszahlt. Sofern die zweckentsprechende Verwendung nicht gesichert scheint, können auch entsprechende Bestellungen mittels dem Vordruck „Anforderungsschein Second Hand Warenhaus“ beim Secondhand-Warenhaus „Neufundland“ der Werkstatt Frankfurt e.V. vorgenommen oder Kostenübernahmeerklärungen für andere Anbieter oder Firmen ausgestellt werden.

Feste Lieferverträge wurden jedoch mit keinem Anbieter geschlossen.

Bei der Bewilligung der Beihilfe ist zu berücksichtigen, dass für den **Transport** der Möbel und Haushaltsgeräte ggf. weitere Kosten entstehen können, die jedoch **nur bei nachgewiesener Unabweisbarkeit** zu übernehmen sind. Dies gilt auch bezüglich der Übernahme von angemessenen Kosten für **Anschlussarbeiten** (z.B. Lampen oder Spüle) sowie den **Möbelaufbau**.

In jedem Fall dürfen die **entsprechenden Arbeiten nur durch Gewerbebetriebe** ausgeführt werden, d.h. dass im Falle einer Barbeihilfe als Verwendungsnachweis eine Rechnung der durch den Hilfeempfänger beauftragten Firma vorzulegen ist. Bei Gewährung einer Sachbeihilfe erfolgt die Rechnungsstellung durch den beauftragten Anbieter direkt an das Jobcenter.

Grundsätzlich ist der Hilfeempfänger jedoch zuerst auf die Möglichkeiten der Selbsthilfe bzw. auf die Hilfe von Verwandten, Bekannten oder Nachbarn zu verweisen.

2.2 Notwendige Bedarfe

Die nachfolgend genannten Beträge sind so bemessen, dass die Anschaffung preisgünstiger Neuware möglich ist.

Leistungen für Haushaltsgeräte wie **Herd** und **Kühlschrank** sind nur zu gewähren, wenn diese Geräte nicht laut Mietvertrag Bestandteil der Wohnung sind.

Waschmaschinen können nur berücksichtigt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung zur Verfügung gestellt wird oder wenn deren Nutzung aus schwerwiegenden subjektiven (persönlichen) Gründen nicht möglich oder zumutbar ist.

Als notwendiger Bedarf für eine Grundausstattung wird - abhängig von Personenzahl, Wohnungsgröße und Einzelfall - anerkannt:

Artikel	Betrag in EUR
Schlafzimmer / Kinderzimmer	
Einzelbett m. Rollrost u. neuer Matratze	132,00
Doppelbett m. Rollrost u. neuen Matratzen	262,00
Etagenbett m. Rollrost u. neuen Matratzen	231,00
Kinderbett m. Rollrost u. neuer Matratze	144,00
Bettdecke und Kissen (Erwachsene)	46,00
Bettdecke und Kissen (Kinder)	46,00
2 Garnituren Bettwäsche m. Bettlaken (Erwachs.) je Person	39,00

2 Garnituren Bettwäsche m. Bettlaken (Kinder)	je Person	42,00
Kleiderschrank 2-türig		53,00
Kleiderschrank 3-türig		97,00
Küche / Esszimmer		
Küchen-Unterschrank		65,00
Küchen-Hängeschrank		74,00
Spüle (inkl. Unterschrank, Armatur u. Siphon)		269,00
Herd		234,00
Kühlschrank oder Kühl-Gefrier-Kombi		193,00
Küchenstuhl		14,00
Küchen- oder Esstisch		37,00
Hausratutensilien (Töpfe, Geschirr, Besteck, etc.)	für 1. Person	114,00
Hausratutensilien	für 2. Person	20,00
Hausratutensilien	ab 3. Person	15,00
Sonstiges		
Lampen	je Stück	13,00
Rollos oder Gardinen	insgesamt	213,00
Wohnkleiderschrank / Wohnzimmerschrank		99,00
Couchgarnitur		167,00
Kippcouch / Bettsofa		114,00
Couchtisch		44,00
Kinderschreibtisch m. Stuhl (ab 3 Kindern)		70,00
Kinderhochstuhl		40,00
Wickelauflage		18,00
Kleiderständer		29,00
Staubsauger		52,00
Bügeleisen		13,00
Bügelbrett		17,00
Waschmaschine <u>gebraucht</u>		214,00
Waschmaschine <u>neu</u>		306,00
Wäscheständer		9,00
Schlafsack		66,00
ISO-Matte		10,00
Reisetasche		26,00
Spiegel		7,00
Badezimmerablage		14,00
Badezimmerschrank		14,00
Nachtschrank		10,00
Bettlampe		6,00
Schuhschrank		41,00
Transport / Lieferung bis 5 Teile	insgesamt	35,00
Transport / Lieferung ab 6 Teile bis 9 Teile	insgesamt	65,00
Transport / Lieferung ab 10 Teile	insgesamt	90,00
Aufbaupauschale für Tische / Kippcouch	je Stück *)	13,00
Aufbaupauschale für Schränke u. Betten	je Stück *)	51,00
Anschlussarbeiten (Lampen, Spüle, etc.)	je Std. *)	35,00 - 45,00

- *) Die Ausführung dieser Arbeiten ist bei entsprechenden Gewerbebetrieben zu beauftragen. Bei Barbeihilfen ist als Nachweis der Verwendung die entsprechende Rechnung inkl. Steuer-Nummer des Betriebes vorzulegen.

Artikel, die nicht in der Liste aufgeführt sind, zählen nicht zum notwendigen Bedarf im Rahmen einer Erstausrüstung und sind aus der Regelleistung anzusparsen. Hierunter fallen beispielsweise auch **Radios**, welche bereits ab 5,- € erhältlich sind.

Fernsehgeräte gehören nach einem Urteil des BSG vom 24.02.2011 ebenfalls **nicht** zur Erstausrüstung für die Wohnung. Die Sicherstellung von Freizeit-, Informations- und Unterhaltungsbedürfnissen, der das Fernsehgerät dient, habe grundsätzlich aus der Regelleistung zu erfolgen. Insoweit erforderliche Konsumgegenstände, die wie das Fernsehgerät entsprechend verbreitet seien, aber nicht zur Erstausrüstung einer Wohnung zählen, könnten nur noch darlehensweise erbracht werden. Demzufolge gehört ein geeignetes Empfangsgerät (**Receiver**) ebenfalls **nicht** zur Erstausrüstung.

Zudem ist das sog. Abstandsgebot gegenüber den Lebensverhältnissen der Bezieher niedriger Erwerbseinkommen zu beachten. Beispielsweise zählt die Anschaffung eines eigenen **Schreibtisches für ein schulpflichtiges Kind** nicht zur Erstausrüstung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II. Auch in Haushalten niedriger Einkommensgruppen ist es nicht unüblich, dass Kinder ihre Hausaufgaben am Esstisch erledigen und keinen gesonderten Schreibtisch in ihrem Kinderzimmer haben.

2.3 Erstausrüstungen bei Zuzug von anderen Wohnorten

Der **abgebende Sozialleistungsträger** hat die **Grund-Erstausrüstung** einschließlich Haushaltsgeräten für die neue Wohnung **sicherzustellen**. Unter Grund-Erstausrüstung der Wohnung sind Gegenstände zu verstehen, die ein Bewohnen überhaupt erst ermöglichen. Dies sind insbesondere Bett/en nebst Matratze/n und Bettzeug, Schlafzimmerschrank, Kinderzimmerschrank, Beleuchtung, Küchenmobiliar (inklusive Esstisch und ausreichende Sitzgelegenheiten), Herd, Külschrank, Kochtöpfe, Essbestecke, Essservice, Waschmaschine, Wohnzimmermobiliar. Darüber hinausgehende Ergänzungsbedarfe fallen in den Zuständigkeitsbereich des aufnehmenden Sozialhilfeträgers.

2.4 Erstausrüstungen für Personen unter 25 Jahren

Bei der Gewährung von Erstausrüstungen für die Wohnung bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist gemäß § 24 Abs. 6 SGB II zu beachten, dass der kommunale Träger die Übernahme der Leistungen für Unterkunft und Heizung zugesichert hat oder aber vom Erfordernis der Zusicherung abgesehen werden konnte. Andernfalls besteht kein Anspruch auf Leistungen für die Wohnungserstausrüstung.

Näheres über die Voraussetzungen zur Erbringung von Leistungen für Unterkunft und Heizung für o. g. Personenkreis: siehe **§ 22 Abs. 5 SGB II**.

3. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt

Die o.g. Leistungen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- nach einem Wohnungsbrand
- nach einer langjährigen Haft (siehe hierzu Pkt. 3.1)
- nach Wohnungslosigkeit
- nach Wohnungszwangsräumung (mit Verlust der Bekleidung)
- Zuzug aus dem Ausland
- Eiliger Auszug aus der Wohnung auf Grund ehelicher Gewalt (mit Verlust der Bekleidung)
- bei Schwangerschaft
- Babyerstaussstattung bei Geburt

3.1 Bekleidung

Ein Anspruch auf Erstaussstattung für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II besteht nur dann, wenn der **Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände entstanden** ist. Hierbei muss es sich um ein zeitnahes Ereignis handeln, da bei länger zurückliegenden Ereignissen davon auszugehen ist, dass der Bekleidungsbedarf nach und nach aus der Regelleistung befriedigt bzw. angespart werden konnte.

Auch ein Anspruch auf Gewährung eines Darlehens besteht nicht, wenn der Bedarf anderweitig gedeckt werden kann. Hierunter fällt auch eine Bedarfsdeckung durch Dritte, insbesondere in Gestalt von Kleiderkammern.

Bei **Haftentlassenen** ist zu beachten, dass diesen von den JVA gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung gestellt werden, wenn sie nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

Eine Beihilfe für eine Erstaussstattung für Bekleidung kann nur dann bewilligt werden, wenn der Hilfeempfänger glaubhaft machen kann, dass er keine ausreichende Grundaussstattung an Bekleidung mehr besitzt. Als nicht ausreichend ist Bekleidung dann anzusehen, wenn für weniger als 2-3 Tage Oberbekleidung bzw. für weniger als 1 Woche Unterwäsche zum Wechseln zur Verfügung steht.

Als Begründung für den Verlust der Bekleidung können z.B. gelten: Wohnungsbrand, Diebstahl, Wohnungszwangsräumung (mit Verlust der Bekleidung), langjährige Haftstrafe oder Einreise aus dem Ausland. Bspw. auch ein eiliger Auszug aus der Wohnung auf Grund von ehelicher Gewalt kann dazu führen, dass nur ungenügende Bekleidung vorhanden ist.

In entsprechenden Fällen kann eine **Leistung in Höhe von 300,- € für Hilfeempfänger ab 14 Jahre und 240,- € für Hilfeempfänger bis 13 Jahre** bewilligt werden.

Die Leistung kann auch in mehreren Teilbeträgen oder in Form eines Kostenübernahmescheins bewilligt werden, sofern Zweifel an der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel bestehen.

Für darüber hinausgehenden Bedarf - oder in Fällen, in denen kein Anspruch auf Beihilfe für eine Erstausrüstung besteht - ist auf die Möglichkeit des Ansparens aus den Regelsätzen zu verweisen.

Zudem können die Hilfeempfänger zur Befriedigung ihres Kleiderbedarfes auch an folgende Einrichtungen verwiesen werden:

<p>Familienmarkt des Diakonischen Werkes Bornheimer Landwehr 57a (Eingang Freiligrathstraße 37-39), 60385 Frankfurt am Main (Bornheim) Tel. 90 43 67 80</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Montag bis Mittwoch 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Freitag 9.00 - 13.00 Uhr</p>	<p>Kleiderladen des Deutschen Roten Kreuzes</p> <p>Große Seestraße 30, 60486 Frankfurt am Main (Bockenheim) Tel. 24 27 74 12</p> <p><u>Öffnungszeiten:</u> Montag bis Freitag 10.00 - 18.00 Uhr</p>
--	--

Beide Läden erheben - auch bei Leistungsempfängern nach dem SGB II - geringe Entgelte für die Textilien: ab 0,50 € (T-Shirt) bis max. 10,- € (Mantel).

3.2 Schwangerschaft

Bei Schwangerschaft kann nach Vorlage des Mutterpasses eine einmalige **Leistung in Höhe von 190,- €** gewährt werden. Damit ist der Bedarf an Bekleidung für die gesamte Schwangerschaft sowie für den Krankenhausaufenthalt (z.B. Nachthemd und Still-BH) abgedeckt.

Sollte ein darüber hinausgehender Bedarf angemeldet werden, ist auf die Möglichkeit des Ansparens aus den Regelsätzen sowie der Versorgung durch den Second Hand-Handel zu verweisen.

Sofern die letzte Schwangerschaft nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, ist davon auszugehen, dass Schwangerschaftsbekleidung noch vorhanden ist, so dass lediglich eine **Leistung in Höhe von 95,- €** (50 % des o.g. Betrages) gewährt wird.

3.3 Geburt

Ab drei Monate vor der Geburt kann eine **Beihilfe in Höhe von 550,- €** gewährt werden. Die Auszahlung ist möglichst frühzeitig vorzunehmen, damit (z.B. im Falle einer früheren Geburt oder wenn die Schwangere auf Grund vorzeitiger Wehen liegen muss) noch ausreichend Zeit zur Besorgung der Erstausrüstung bleibt.

Die Leistung setzt sich wie folgt zusammen:

für die Bekleidungserstausrüstung des Kindes	250,- €
für einen gebrauchten Kinderwagen	75,- €
für ein komplettes Kleinkinderbett	100,- €
für einen 2türigen Kleiderschrank + Kommode	100,- €
für eine Wickelaufgabe	25,- €

Mit der Leistung sind alle erforderlichen Anschaffungen abgedeckt. Weitere Leistungen sind - auch im Rahmen einer Wohnungserstausstattung - nicht möglich. Sofern weitere Bedarfe geltend gemacht werden, ist auf die Möglichkeit des Ansparens aus den Regelsätzen bzw. auch auf Selbsthilfe in Form von Zugriff auf evtl. geschütztes Vermögen bzw. anrechnungsfreies Einkommen (z.B. Erziehungsgeld) zu verweisen.

Sofern die Geburt des nächstältesten Kindes nicht länger als 2 Jahre zurückliegt, ist davon auszugehen, dass Kinderwagen, Wickelaufgabe und Erstausstattung noch vorhanden sind, so dass für den Ergänzungsbedarf lediglich eine **Leistung in Höhe von 275,- €** (50 % des o.g. Betrages) gewährt wird.

Bei **Mehrlingsgeburten** wird für **jedes Kind** eine Beihilfe in Höhe von **500,- €** gewährt, da nicht für jedes Kind die oben aufgelisteten Kosten für Kinderwagen, Kleiderschrank und Wickelaufgabe in voller Höhe entstehen.

Sollte für die Erstausstattung ein geringer Bedarf geltend gemacht werden als der in dem oben genannten Betrag zusammengefasste (z.B. weil kein Kleiderschrank benötigt wird), kann auch ein entsprechend reduzierter Betrag bewilligt werden.

4. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Wegen der Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird auf die dortigen fachlichen Hinweise verwiesen.

5. Leistungen an Hilfebedürftige ohne laufenden Anspruch

Auch Personen, die keine Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschließlich der angemessenen Kosten der Unterkunft benötigen, können gesonderte Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II erhalten. In diesen Fällen ist zu prüfen, in welchem Umfang das Einkommen bei der Gewährung der Leistung einzusetzen ist. Es kann hierbei das Einkommen berücksichtigt werden, das innerhalb eines Zeitraums von bis zu 6 Monaten nach Ablauf des Monats erworben wird, in dem über die Leistung entschieden wird.

mtl. Mehreinkommen	durchschnittliche Haltbarkeit der Güter	
	bis 5 Jahre (z.B. Bekleidung)	ab 5 Jahre (z.B. Mobiliar)
	Multiplikationsfaktor	Multiplikationsfaktor
bis 25,- €	2	3
26,- € bis 50,- €	3	4
51,- € bis 75,- €	4	5
76,- € bis 100,- €	5	6

Bei **Einkommensüberschreitungen ab 101,- € mtl.** ist in der Regel davon auszugehen, dass der Bedarf ohne Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II gedeckt werden kann (abhängig von der Höhe des Gesamtbedarfs). Ausnahmen von dieser Regelung sind in besonders begründeten Fällen möglich,

z.B. insbesondere dann, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Leistungsberechtigte unabweisbare Belastungen zu tragen hat.

6. Leistungen an Schüler, Auszubildende und Studenten (§ 7 Abs. 5 SGB II)

Bei der Entscheidung, ob Leistungen nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB II für diesen vom Leistungsausschluss betroffenen Personenkreis als Darlehen oder Beihilfe zu erbringen sind, kommt es darauf an, ob der Bedarf ausbildungsgeprägt ist.

Ist der Bedarf als ausbildungsgeprägt anzusehen, wird die Leistung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Darlehensbasis gewährt. Ist der Bedarf hingegen nicht ausbildungsgeprägt, erfolgt die Leistungsgewährung in Form einer Beihilfe.

- Erstausstattung für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte

Der Bedarf ist ausbildungsgeprägt, wenn die Unterkunftskosten, der Umzug bzw. die Anmietung ursächlich mit der Ausbildung zusammenhängen und deshalb notwendig sind.

Als nicht ausbildungsgeprägt hingegen ist der Bedarf anzusehen, wenn der Umzug bspw. wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten im Elternhaus notwendig wurde.

- Erstausstattung für Bekleidung und Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt

Als nicht ausbildungsgeprägt sind Bedarfe anzusehen, wenn sie auf besonderen Umständen beruhen, die von einer Ausbildung unabhängig sind. Zu solchen besonderen Umständen ist neben den Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt auch ein Bekleidungsbedarf bei Gesamtverlust (z.B. durch einen Wohnungsbrand) oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände wie bspw. krankheitsbedingter Gewichtszu- oder Gewichtsabnahme zu zählen.

Die Leistungen sind dann als Beihilfe zu gewähren.

7. Vordrucke

- Antrag auf Leistung für einmalige Bedarfe
- Bescheid über Leistung für einmalige Bedarfe
- Anforderungsschein „Neufundland“

(Kühn)